



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 20 Sonderdruck

Jahrgang 48
17. Juni 2022

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungs- bedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif)

vom 15. Juni 2022

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504) – SGV. NRW. 92 –, wird von der Stadt Mönchengladbach gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Juni 2022 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif) vom 26. November 2015 (Abl. MG S. 242) erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
1. 3,50 EUR als Grundpreis,
 2. 13,50 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), sofern die Großraumtaxe

über Taxenruf oder -funk gesondert bestellt wird oder ein zusammengehörender Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen mit einem solchen Fahrzeug befördert werden will und dieses in einer Warteschlange – unabhängig von der eingenommenen Position – an einem Taxenstand steht oder von einem zusammengehörenden Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen angehalten wird,

3. 13,50 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis (Taxe mit Ladefläche und großer Heckklappe oder -tür), sofern das Fahrzeug zur Mitbeförderung von sperrigen Gütern oder größeren Mengen, wie beispielsweise Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Kleinmöbel u. ä., nicht aber von Reisegepäck, verwendet werden soll und diese Gegenstände nicht in einer anderen Taxe transportiert werden können sowie für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis, der für die Beförderung eines an den Rollstuhl gebundenen Fahrgastes speziell ausgerüstet ist.

Mit dem jeweiligen Grundpreis sind abgegolten 8,57 Sekunden Wartezeit oder eine Fahrstrecke von 45,45 m in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder eine Fahrstrecke von 41,67 m in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(2) Zu dem jeweiligen Grundpreis nach Absatz 1 kommen hinzu:

1. 0,10 EUR je 45,45 m in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,20 EUR.),
2. 0,10 EUR je 41,67 m in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,40 EUR.),
3. 0,10 EUR je weitere 60 Sekunden verkehrsbedingter Wartezeit (Dies ent-

spricht einem Stundenpreis von 6,00 EUR.),

4. 0,10 EUR je weitere 8,57 Sekunden Wartezeit, die der Fahrgast verursacht (Dies entspricht einem Stundenpreis von 42,00 EUR.).“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Juni 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen
in den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
19. Juni 2022 im
Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Kappesfest
und Jahrhundertfeier“
vom 15. Juni 2022**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Rege-
lung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöff-
nungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. No-
vember 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 22. März 2018
(GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –,
und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Auf-
bau und Befugnisse der Ordnungsbehör-
den – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in
der Fassung der Bekanntmachung vom
13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021
(GV. NRW. S. 762) – SGV. NRW 2060 –,
wird von der Stadt Mönchengladbach als
örtliche Ordnungsbehörde durch Be-
schluss des Rates vom 15. Juni 2022 für
den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil
Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner Driesch
und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23
- Beeckerstraße 15 bis 40

am 19. Juni 2022 zwischen 13.00 Uhr und
18.00 Uhr im Zusammenhang mit der Ver-
anstaltung „Kappesfest und Jahrundert-
feier“ geöffnet sein. Sollte die vorgenannte
Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Frei-
gabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätz-
lich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zu-
gelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §
12 des Gesetzes zur Regelung der La-
denöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -
LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu
5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro)
geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Ver-
ordnung wird hiermit verkündet. Auf die
Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der
Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese
Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungspläne
nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-
zeigeverfahren wurde nicht durch-
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächen-
nutzungsplan ist nicht ordnungs-
gemäß öffentlich bekannt gemacht
worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Juni 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister